



Satzungsänderungsantrag: ESBD-Strukturreform 2019

Antragsnummer: 19/001

Antragssteller/innen: Präsidium

Eingangsdatum des Antrags: 30. Oktober 2019

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung des eSport-Bund Deutschland e.V. wird in den Wortlaut der Anlage 1 geändert.

Begründung:

Wir, die Antragssteller, möchten mit dem vorliegenden Satzungsänderungsantrag eine umfangreiche Strukturreform für den ESBD umsetzen, die uns als Verband fit für die kommenden Jahre macht und uns aus der Gründungs- in eine starke Aufbauphase bringt. Dafür haben wir Satzung unter Einbeziehung juristischer Expertise mit verschiedenen Zielen aufgearbeitet.

Die neue Satzung soll den Verband insgesamt pluralistischer aufstellen, ein föderales System erlauben und seine organisatorischen Strukturen absichern. Dafür haben wir die Fördermitgliedschaft in eine Netzwerkmitgliedschaft abgeändert und die neue Kategorie der Spielervertretung eingeführt. Auch sollten in Zukunft Regionalverbände im ESBD Mitglied werden, wenn sie die strukturellen Anforderungen erfüllen.

Im ESBD selbst wollen wir mit der Verlängerung der Amtszeit des Präsidiums ab 2021 für mehr Stabilität sorgen und gleichzeitig durch die direkte Wahl des Präsidenten und 1. VP mehr direkte Verbandsdemokratie zulassen. Die Abteilungen dienen weiterhin als die Interessenvertretung der Mitgliedsorganisationen, hinzu treten Ausschüsse als Interessenvertretung von einzelnen eSportlern.

Die Neufassung der Satzung soll außerdem einen Antrag auf Gemeinnützigkeit unter z.B. dem § 52 II 1 Nr. 21 AO erlauben, den wir bis 2020 angehen wollen.



Nicht zuletzt wollen wir mit der Einrichtung eines Schiedsgerichtes für mehr Integrität und Professionalisierung im deutschen eSport sorgen und den ESBD als vermittelnde Instanz der deutschen eSport-Landschaft stärken.

Aus Sicht der Antragssteller ist der Satzungsvorschlag zwingend notwendig, um uns als Verband zu modernisieren und umfassender aufzustellen und die richtigen Schlüsse aus den Lehren und Erkenntnissen der ersten zwei Jahre in der praktischen Verbandstätigkeit zu ziehen. Darum bitten wir um Zustimmung der Mitglieder für dieses Reformprojekt.



1 **Anlage 1 zum Antrag 19/001**

2 **Neufassung der Satzung des eSport-Bund Deutschland e.V. (im folgenden ESBD)**

3

4 **§ 1 (Name und Sitz)**

5 1. Der Verein führt den Namen „eSport-Bund Deutschland“ (nachfolgend abgekürzt:
6 „ESBD“). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener
7 Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

8 2. Der Sitz des ESBD ist Berlin.

9

10 **§ 2 (Geschäftsjahr)**

11 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12

13 **§ 3 (Zweck des Vereins)**

14 1. Der ESBD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
15 Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

16 2. Zweck des ESBD ist die Förderung des eSports. eSport ist der unmittelbare Wettkampf
17 zwischen menschlichen Spielern und Spielerinnen unter Nutzung von geeigneten Video-
18 und Computerspielen an verschiedenen Geräten und auf digitalen Plattformen unter fest-
19 gelegten Regeln.

20 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

21 a. Maßnahmen zur Förderung der Ausübung des eSports, von Wettkämpfen und
22 Angeboten und Leistungen des eSports als Sportart sui generis im Sinne seiner
23 Mitglieder,

24 b. die Schaffung von Mindeststandards zur Weiterentwicklung des Profibereichs
25 und die Förderung von Nachwuchsleistungssportlern,

26 c. die Förderung von Amateurteams durch Vergabe von struktureller wie finanzieller
27 Hilfestellung beim Aufbau von lokalen Vereinen und eSport-Abteilungen in
28 Sportvereinen,



- 29 d. die Vermittlung von Werten im und durch den eSport, unter besonderer Be-
30 rücksichtigung von Fair-Play-Verhalten aller Spieler und Mitglieder der Teams,
31 Pflege von Toleranz und Respekt auf und neben dem Server, Verwirklichung der
32 Gleichberechtigung der Geschlechter, Förderung von Inklusion, Integration und
33 Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund
34 von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, des Alters o-
35 der der sexuellen Identität,
- 36 e. die Förderung von Integrität, Ethik und Fair-Play, um alle Methoden oder Prakti-
37 ken, wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation, die die Integrität von Spielen,
38 Wettbewerben, Spielern, Schiedsrichtern und anderen an Wettbewerben Beteilig-
39 ten gefährden könnten, zu verhindern,
- 40 f. die Erarbeitung und Pflege allgemeiner Verhaltensgrundsätze und Regulierungen
41 zur Vorbeugung und Verhinderung von Doping im eSport, von missbräuchlicher
42 Nutzung von Medikamenten durch eSport-Treibende und der Ausnutzung von
43 Programm-Erweiterungen und Programmierungsfehlern zum eigenen Vorteil im
44 Wettkampf ("Cheating").
- 45 g. die Sorgetragung, dass eSport-Wettkämpfe in Deutschland im Einklang mit in-
46 ternationalen Regeln ausgetragen werden und die internationalen Regeln verbind-
47 lich auszulegen,
- 48 h. die Schaffung von schiedsgerichtlichen Möglichkeiten der Konfliktlösung unter
49 den Mitgliedern des Verbandes,
- 50 i. die Zulassung und Zertifizierung von Schiedsrichtern, Trainern und Spielern so-
51 wie die Förderung und Regelung ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- 52 j. die Teilnahme an internationalen Wettbewerben mit hierfür zu bildenden Mann-
53 schaften sowie das Bestreiten internationaler Wettkämpfe,
- 54 k. die Koordination von eSport-Ligen auf Bundesebene, Landesebene und regiona-
55 ler Ebene als Vereinseinrichtung oder Übergabe an und Überwachung von deren
56 Durchführung durch Dritte,
- 57 l. Ermittlung von Siegern in Wettbewerben der Ligen und Treffen der hierzu not-
58 wendigen Regelungen,



59 m. die Förderung von Forschung und sportwissenschaftlicher Evaluation im Bereich
60 eSport,

61 n. die Förderung und Vertretung sämtlicher Ausprägungen des eSports und seines
62 Ansehens und seiner Akzeptanz gegenüber Bund, Ländern, Städten, Gemeinden
63 und der Öffentlichkeit,

64 o. die Vertretung des deutschen eSports im In- und Ausland generell und in allen
65 relevanten Gremien,

66 p. einen zielorientierten und geordneten Gedankenaustausch und Interessensaus-
67 gleich mit allen Stakeholdern (Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und
68 Gesellschaft) und

69 q. die Beratung der Verbandsmitglieder auf fachlicher Ebene.

70 4. Der ESBD kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, um die Zwecke
71 des Vereins zu verwirklichen.

72 5. Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Vereinsregistergericht oder den Finanz-
73 behörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt wer-
74 den, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Sat-
75 zungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die von
76 dem zuständigen Vereinsregistergericht aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Fi-
77 nanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.

78

79 **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

80 Der ESBD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

81

82 **§ 5 (Mittelverwendung)**

83 1. Mittel des ESBD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

84 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ESBD.

85

86 **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**



87 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des ESBD
88 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

89 2. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener
90 Auslagen.

91

92 § 7 (Mitgliedschaft)

93 1. Die Mitgliedschaft im ESBD steht grundsätzlich jedem offen, der die in dieser Satzung
94 und der Aufnahmeordnung niedergelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt.

95 2. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Juristische Personen werden
96 durch ihren gesetzlichen Vertreter / ihre gesetzliche Vertreterin oder eine bevollmächtigte
97 Person vertreten.

98 3. Der ESBD kennt unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft. Dies sind:

99 a. Ordentliche Mitglieder

100 b. Netzwerkmitglieder

101 c. Ehrenmitglieder und

102 d. Mitglieder der Spielervertretung

103 4. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur Verwirklichung
104 des Vereinszwecks. Darüber hinaus kann ordentliches Mitglied nur werden, wer einen e-
105 Sport-Spielbetrieb organisiert oder aktiv an einem solchen organisierten Spielbetrieb teil-
106 nimmt. Ordentliche Mitglieder sind auch die im ESBD organisierten Regionalverbände.

107 5. Netzwerkmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den ESBD
108 finanziell oder inhaltlich unterstützen will.

109 6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich in besonderer
110 Weise um den ESBD oder den eSport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft
111 verliehen werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche
112 Mitglieder, sie sind jedoch von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit. Die Eh-
113 renmitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mit-
114 gliederversammlung wieder aberkannt werden.



115 7. Mitglied der Spielervertretung kann jede natürliche Person werden, die eSport als Frei-
116 zeit-, Amateur- oder Profisport betreibt. Die Organisation der Spielervertretung obliegt
117 dem Präsidium.

118 8. Der Erwerb der Mitgliedschaft regelt sich im Einzelnen nach der **Aufnahmeordnung**.

119

120 § 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

121 1. Die Gründungsmitglieder sind mit Unterzeichnung der Satzung des eSport-Bund
122 Deutschland Mitglied. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft mit Aufnahme in den ESBD er-
123 worben.

124 2. Aufnahmeanträge sind schriftlich (Übersendung per E-Mail ausreichend) unter Verwen-
125 dung des Aufnahmeformulars an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle zu richten.

126 3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen (E-Mail ausreichend)
127 Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

128 4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

129 5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag kann vom Präsi-
130 dium aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Gründe sind dem Antragsteller schrift-
131 lich (E-Mail ausreichend) darzulegen.

132 6. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat
133 nach Mitteilung schriftlich (E-Mail ausreichend) Beschwerde beim Präsidium einreichen. In
134 diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Ver-
135 sammlung über den Aufnahmeantrag.

136 7. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 7 o-
137 der der Aufnahmeordnung nicht vorliegen.

138 8. Mit dem Zugang eines schriftlichen Bescheids (E-Mail ausreichend) beim eintretenden
139 Mitglied und ggf. der Zahlung der Aufnahmegebühr wird die Aufnahme wirksam.

140 9. Neumitglieder aus dem Kreis der ordentlichen und Netzwerkmitglieder werden den be-
141 stehenden Mitgliedern des ESBD bekannt gegeben.

142



143 § 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

144 1. Die Mitgliedschaft wird beendet

145 a. durch Austritt,

146 b. durch Ausschluss,

147 c. mit dem Tod,

148 d. durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit,

149 e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder die Beantragung eines In-
150 solvenzverfahrens.

151 2. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt muss schriftlich (E-Mail ausrei-
152 chend) gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines
153 Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium spätestens drei
154 Monate vor dem Austrittstermin zugehen. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen be-
155 darf der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Eine
156 nicht fristgemäß zugegangene Austrittserklärung entfaltet Wirksamkeit zum nächstmögli-
157 chen fristgemäßen Austrittstermin. Bis zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts hat das
158 Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

159 3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem ESBD kann erfolgen, wenn das Mitglied nach
160 Auffassung des Präsidiums das Vereinsleben gravierend stört, ein die Vereinsziele schädi-
161 gendes Verhalten zeigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger
162 Grund liegt in diesem Sinne insbesondere vor, wenn das Mitglied

163 a. eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 7 nicht o-
164 der nicht mehr erfüllt,

165 b. schuldhaft die Rechte eines anderen Mitgliedes schwerwiegend verletzt,

166 c. durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des ESBD gefährdet,

167 d. seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung wiederholt trotz Abmahnung nicht
168 nachkommt,

169 e. wenn es mit Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen i. H. v. mindestens 50,- € trotz
170 schriftlicher (E-Mail ausreichend) Mahnung und Ausschlussandrohung im Verzug
171 ist.



172 4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Bevor das Präsidium den Aus-
173 schluss ausspricht, hat der Präsident dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe
174 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Mitglieds hat innerhalb
175 einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme schriftlich
176 (E-Mail ausreichend) zu erfolgen. Der Beschluss des Präsidiums, ein Mitglied auszuschlie-
177 ßen, bedarf der 2/3-Mehrheit. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich
178 (E-Mail ausreichend) unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Der Ausschluss wird
179 mit Ablauf der Berufungsfrist (Ziffer 5) wirksam, es sei denn, das Mitglied legt innerhalb
180 dieser Frist Berufung gegen den Ausschluss ein.

181 5. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Schiedsgericht schriftlich (E-Mail ausrei-
182 chend) innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses Berufung ein-
183 legen. Die Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung ent-
184 scheidet das Schiedsgericht. Während des Berufungsverfahrens ruhen alle Rechte und
185 Pflichten des Mitglieds. Gibt das Schiedsgericht der Berufung nicht statt oder wird die Be-
186 rufung als unzulässig zurückgewiesen, so wird der Ausschluss wirksam. Dem Mitglied
187 bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbe-
188 halten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur
189 Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

190 6. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren beantragt, so endet
191 die Mitgliedschaft entweder wenn das Mitglied dem Präsidium die Beantragung des In-
192 solvenzverfahrens nachweist oder das Präsidium einen Nachweis über die Beantragung
193 des Insolvenzverfahrens erbringt.

194 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-
195 verhältnis. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auskehrung eines An-
196 teils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren oder Mitglieds-
197 beiträgen. Diese Bestimmungen gelten auch für Netzwerkmitglieder und Mitglieder der
198 Spielvertretung.

199

200 **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**



- 201 1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Angebote des ESBD in angemessenem
202 Umfang zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben
203 in Anspruch zu nehmen.
- 204 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und insbesondere dafür
205 dienliche Informationen beizutragen.
- 206 3. Mitglieder des ESBD erkennen diese Satzung und die Ordnungen, Entscheidungen und
207 Beschlüsse sowie die Regeln und Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex als verbind-
208 lich an.
- 209 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Präsidium des ESBD über jede Änderung ihrer
210 Kontaktdaten zu informieren.

211

212 § 11 (Beiträge)

- 213 1. Ordentliche Mitglieder und Netzwerkmitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag und ei-
214 nen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Einzelheiten legt die Beitragsordnung fest, die die Mit-
215 gliederversammlung beschließt.
- 216 2. Die Beiträge sind nach Rechnungstellung durch den ESBD und Rechnungsempfang zur
217 Zahlung fällig.
- 218 3. Bis zur Zahlung des Aufnahmebeitrags hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistun-
219 gen des ESBD. Das mangels Zahlung des Aufnahmebeitrags nicht aufgenommene Mit-
220 glied bleibt zur Zahlung des Aufnahmebeitrags als Aufwandsausgleich verpflichtet.
- 221 4. Die Zahlung der Beiträge soll zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes möglichst
222 bei allen Mitgliedern im Lastschriftwege erfolgen.
- 223 5. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen. Die jährliche Zahlung ist
224 bis spätestens 31. Januar zu leisten. Bei Aufnahme eines Mitglieds nach Beginn des Jahres
225 wird der Mitgliedsbeitrag pro rata temporis – gerechnet nach Monaten - für das laufende
226 Jahr fällig.
- 227 6. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die
228 Summe der Umlagen pro Mitglied darf die Höhe von 200 € jährlich nicht übersteigen.



229 7. Für Rückstände kann der Vorstand angemessene Säumniszuschläge erheben. Die Höhe
230 der Säumniszuschläge wird vom Präsidium jeweils für das kommende Geschäftsjahr fest-
231 gelegt. Zusätzlich können angemessene Mahnkosten erhoben werden.

232

233 **§ 12 (Organe des ESBD, Schiedsgericht, Abteilungen und Ausschüsse)**

234 1. Die Organe des ESBD sind

235 a. die Mitgliederversammlung,

236 b. der Vorstand,

237 c. das Präsidium.

238 2. Der ESBD bildet ein Schiedsgericht.

239 3. Der ESBD unterhält Abteilungen und Ausschüsse.

240

241 **§ 13 (Mitgliederversammlung)**

242 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des jeweiligen
243 Geschäftsjahres statt.

244 2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

245 a. die Wahl des Vorstands, der weiteren Präsidiumsmitglieder einschließlich des Vi-
246 zepräsidenten für Finanzen

247 b. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,

248 c. die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers, des Vizepräsidenten in
249 seiner Funktion als Schatzmeister

250 d. Die Entlastung des Kassenprüfers

251 e. den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr,

252 f. einen etwaigen Nachtragshaushalt,

253 g. die Beitragsordnung,

254 h. Änderungen der Satzung,



255 i. die Auflösung des ESBD und die Übermittlung seines Vermögens an eine ge-
256 meinnützige Körperschaft

257 sowie weitere Angelegenheiten, soweit sich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
258 für die jeweilige Angelegenheit aus der Satzung, dem Gesetz oder der Natur der Sache
259 ergeben.

260 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten o-
261 der dem / der 1. Vizepräsident / in schriftlich (E-Mail ausreichend) mit einer Einladungs-
262 frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit
263 dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschrei-
264 ben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem ESBD zuletzt bekanntgege-
265 bene Anschrift bzw. E-Mail gerichtet wurde.

266 4. Die Tagesordnung benennt die Tagesordnungspunkte. Die Vorschläge, Anträge und
267 sonstigen Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden. Sie sollen jedoch spätestens
268 zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen oder
269 vereinsöffentlich publiziert werden. Satzungsänderungsvorschläge müssen den Mitglie-
270 dern spätestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Wortlaut
271 zugesandt werden.

272 5. Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem Präsi-
273 denten / der Präsidentin oder (seinem / seiner) einem seiner Stellvertreter mindestens
274 acht Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail bekannt geben,
275 damit sie rechtzeitig Eingang in die Tagesordnung finden können.

276 6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche
277 vor dem angesetzten Termin schriftlich (E-Mail ausreichend) beim Präsidium beantragt.
278 Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern gesondert bekannt zu gegeben, spätes-
279 tens zu Beginn der Mitgliederversammlung.

280 7. Auf den Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit der
281 Mehrheit von 3/4 der Stimmen die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen
282 Punkten in die Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für die Abwahl des Präsidiums.

283 8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die
284 Auflösung des ESBD, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur



285 Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederver-
286 sammlung beschlossen werden.

287 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinte-
288 resse es erfordert und das Präsidium es deshalb mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Präsi-
289 dentin bzw. der Präsident oder die / der 1. Vizepräsident / in ist zur Einberufung einer
290 außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der
291 Mitglieder dies schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Angabe von Gründen verlangt.

292 10. Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, im Hinde-
293 rungsfall von dessen Stellvertreter(n) geleitet. Die Präsidentin / der Präsident (oder im
294 Hinderungsfall dessen Stellvertreter/innen) kann die Leitung ganz oder zum Teil einem
295 Präsidiumsmitglied übertragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer
296 zu wählen.

297 11. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglie-
298 der beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit
299 der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben
300 außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsi-
301 denten. Satzungsänderungen und die Auflösung des ESBD bedürfen einer 2/3-Mehrheit
302 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer
303 Betracht. Bei Organwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. (Strikte) Blockwahl
304 ist bei Organwahlen zulässig. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder
305 eine Person seines Vertrauens in den Mitgliederversammlungen vertreten lassen und sein
306 Stimmrecht unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht entsprechend übertragen. Kein
307 Mitglied kann sich jedoch mehr als eine Stimme übertragen lassen. Die Beschlüsse der
308 Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Bei Or-
309 ganwahlen ist im Protokoll das Ergebnis mit dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das
310 Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

311 12. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Netzwerkmit-
312 glieder und Mitglieder der Spielervertretung sind nicht stimmberechtigt.

313

314 **§ 14 (Vorstand und Präsidium)**



- 315 1. Der Vorstand sowie die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung
316 jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt. Zur Wahl stellen können sich Kandidaten und Kan-
317 didatinnen, die von mindestens einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Die
318 Abteilungen und Ausschüsse haben ein eigenes Vorschlagsrecht für jeweils einen Kandi-
319 daten. Wird dieses Recht durch eine Abteilung oder einen Ausschuss nicht wahrgenom-
320 men, so wird der Sitz in freier Wahl besetzt.
- 321 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Präsidentin / en und der /
322 m 1. Vizepräsidentin / Vizepräsidenten des Präsidiums. Vorstandsmitglieder können nur
323 ordentliche Mitglieder des ESBD werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 324 3. Dem Präsidium gehören der Vorstand sowie fünf weitere Vizepräsidenten an. Der 1. Vi-
325 zepäsident / die 1. Vizepräsidentin ist für Finanzen zuständig. Das Präsidium hat das
326 Recht, zwei weitere innerhalb des Präsidiums stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder zu
327 kooptieren.
- 328 4. Der ESBD wird in gerichtlichen und außergerichtlichen von einem Vorstandsmitglied
329 vertreten (Einzelvertretungsrecht). Im Innenverhältnis soll der / die 1. Vizepräsident / in
330 das Vertretungsrecht nur wahrnehmen, wenn die Präsidentin / der Präsident aus dem
331 Amt ausgeschieden oder offensichtlich verhindert ist oder ihm mitgeteilt hat, dass sie / er
332 verhindert sei. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können Auskunft über Grund und
333 Umfang der Verhinderungsfälle verlangen.
- 334 5. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes sowie der Präsidentin / des Präsidenten endet
335 mit der Übernahme des Amtes durch seine/n Nachfolger/in im Amt. Endet das Amt eines
336 Präsidiumsmitgliedes oder der Präsidentin / des Präsidenten vorzeitig, entscheidet das Prä-
337 sidium durch Beschluss bis zur Neuwahl, welches andere Präsidiumsmitglied diese Funkti-
338 onen kommissarisch übernimmt. Gründe für die vorzeitige Beendigung der Ämter können
339 sein:
- 340 a. Rücktritt
 - 341 b. nicht nur vorübergehende Krankheit
 - 342 c. dauerhafte Vernachlässigung der Amtsgeschäfte trotz schriftlicher (E-Mail ausrei-
343 chend) Abmahnung.
- 344 6. Der Präsidentin / dem Präsidenten obliegen über Absatz 2 hinaus insbesondere fol-
345 gende Aufgaben:



- 346 a. Mitwirkung bei Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren,
347 b. Einberufung und Leitung von Mitglieder- und Präsidiumsversammlungen,
348 c. Entgegennahme von Satzungsänderungsvorschlägen, Streitschlichtungs- und
349 Güteanträgen von Nichtmitgliedern,
350 d. Entgegennahme und Weiterleitung der das Präsidium betreffenden Korrespondenz.
- 351 7. Präsidiumssitzungen sind von der Präsidentin / vom Präsidenten mindestens zweimal
352 jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Eine außeror-
353 dentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und
354 das Präsidium es deshalb mit 2/3-Mehrheit (ggf. im Umlaufverfahren, schriftlich / per E-
355 Mail) beschließt.
- 356 8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums am
357 Beschluss mitwirkt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung
358 nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin /
359 des Präsidenten. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren schriftlich (E-Mail ausreichend)
360 beschließen.
- 361 9. Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten bestimmt dieser eines der Präsi-
362 diumsmitglieder zur/zum Stellvertreter/in. Die/der Stellvertreter/in hat für die Dauer der
363 Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten dessen Rechte.
- 364 10. Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Notwendige angemessene Auslagen und
365 Reisekosten werden als Aufwandsentschädigung gegebenenfalls erstattet. Auslagen kön-
366 nen pauschaliert werden.
- 367 11. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder durch
368 Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere sind das:
- 369 a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen,
370 b. die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluss eines Mitgliedes,
371 c. die kommissarische Einsetzung eines Präsidiumsmitglieds oder des Präsidenten
372 im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl,
373 d. die Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführers,
374 e. die Beauftragung und Beaufsichtigung der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2),



375 f. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.

376 12. Das Präsidium kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.
377 Diese/r Geschäftsführer/in wird durch den ESBD auf der Grundlage eines selbständigen
378 Dienst- oder Arbeitsvertrags beschäftigt. Die/der Geschäftsführer/in kann gleichzeitig
379 auch Geschäftsführer/in eines anderen Vereins sein. Die/der Geschäftsführer/in kann auch
380 Mitglied des Präsidiums sein. Er darf in diesem jedoch nicht gleichzeitig für Finanzen zu-
381 ständig sein.

382 13. Das Präsidium kann (wissenschaftliche) Beiräte benennen, die aus mindestens fünf
383 Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit eines Beirates dauert zwei Jahre. Eine Abberufung
384 durch das Präsidium ist jederzeit möglich. Eine erneute Benennung ist zulässig. Das Präsi-
385 dium ernennt aus dem Kreis der Beiratsmitglieder einen Beiratsvorsitzenden. Mitglieder
386 des Beirates können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstal-
387 ten des öffentlichen Rechts werden. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
388 können jeweils nur einen persönlichen Vertreter benennen. Ein Beirat hat die Aufgabe, die
389 Entwicklung des ESBD und des eSports insgesamt beratend zu begleiten und zu unter-
390 stützen. Hierzu gibt ein Beirat zu wichtigen Vorhaben des ESBD insgesamt seine Stellung-
391 nahme ab. Die Beiräte geben sich eine Beiratsordnung.

392 14. Das Präsidium gibt sich eine Vorstands- und Präsidiumsordnung.

393

394 § 15 Abteilungen und Ausschüsse

395 1. Die ordentlichen Mitglieder können sich in Abteilungen organisieren. Die Abteilungen
396 des ESBD sind

397 a. Breitensport,

398 b. Leistungssport,

399 c. Wettkampfausrichter („Veranstalter“).

400 2. Die Abteilungen können sich durch Beschluss der Abteilungsmitglieder eigene Abtei-
401 lungensordnungen geben. Sie sind dem Präsidium in ihrer jeweils aktuellen Form zur Kennt-
402 nis zu reichen und müssen mit der Satzung vereinbar sein.



403 3. Mitglieder können nur jeweils einer Abteilung angehören. Im Zweifel entscheidet das
404 Präsidium über die Aufnahme. Eine Pflicht zur Mitgliedschaft in einer Abteilung besteht
405 nicht.

406 4. Der ESBD hat die die Ausschüsse

407 a. Ausschuss für Diversität und Gender Equality

408 b. Ausschuss für Spielerinteressen

409 5. Die Ausschussmitglieder werden von der Spielervertretung im Rahmen eines geeigne-
410 ten Verfahrens bestimmt. Sie müssen aus dem Kreis der Spielervertretung kommen.

411 6. Die Ausschüsse können sich durch Beschluss der Ausschussmitglieder eigene Ausschus-
412 sordnungen geben. Sie sind dem Präsidium in ihrer jeweils aktuellen Form zur Kenntnis
413 zu reichen und müssen mit der Satzung vereinbar sein.

414

415 **§ 16 (Kassenprüfung)**

416 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

417 2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

418 3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

419

420 **§ 17 (Schiedsgericht)**

421 1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem ESBD selbst
422 sollen intern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein ständiges Schieds-
423 gericht abschließend entschieden werden.

424 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die von der Mitglie-
425 derversammlung jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt werden. Das Präsidium hat das
426 Vorschlagsrecht für die Besetzung des Schiedsgerichts. Mindestens ein Mitglied muss die
427 Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist möglich.

428 3. Die Schiedsrichter dürfen keinem anderen Organ des ESBD angehören. Ihre Tätigkeit ist
429 unabhängig und frei von Weisungen Dritter, insbesondere von anderen Organen des
430 ESBD.



- 431 4. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertre-
432 ter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist beschlussfähig, wenn neben dem Schieds-
433 richter mit Befähigung zum Richteramt ein weiterer Schiedsrichter anwesend ist.
- 434 5. Tritt zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine dauernde Beschlussun-
435 fähigkeit des Schiedsgerichts ein, kann das Präsidium durch Beschluss so viele Schieds-
436 richter neu bestellen, wie zur Beseitigung der Beschlussunfähigkeit des Schiedsgerichts bis
437 zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 438 6. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder
439 Durchführung dieser Satzung und der für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen
440 und Beschlüsse sowie dem Ethik- und Verhaltenskodex ergeben und die nicht gütlich bei-
441 gelegt werden. Bei der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben wird das Schiedsge-
442 richt nur auf Antrag des Betroffenen oder eines Vereinsorgans tätig.
- 443 7. Das Schiedsgericht ist zudem zuständig bei schuldhaften Verstößen von Mitgliedern o-
444 der Organen des ESBD gegen die Satzung, die für sie verbindlichen Ordnungen, Entschei-
445 dungen und Beschlüsse sowie gegen die im Ethik- und Verhaltenskodex festgelegten Re-
446 geln und Grundsätze. Das Schiedsgericht wird auf Antrag der in § 12 genannten Organe
447 und Einrichtungen oder des Betroffenen tätig. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall
448 Sanktionen verhängen. Entscheidungen, die das Schiedsgericht fällt, ohne dass zuvor ein
449 entsprechender Antrag gestellt worden ist, können nur nach vorheriger Anhörung des Be-
450 troffenen sowie des Vorstandes getroffen werden.
- 451 8. Bei schuldhaften Verstößen im Sinne des § 17 Nr. 7 kann das Schiedsgericht folgende
452 Sanktionen verhängen:
- 453 a. Ermahnung oder Verwarnung
 - 454 b. Verweis
 - 455 c. Ordnungsgelder bis zu 10.000 €
 - 456 d. zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss von der Nutzung ... des ESBD oder von
457 der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen (üblich sind hier im Fußball Sperre,
458 Platzverbot, Verlust der Spielberechtigung)
 - 459 e. zeitweise oder dauerhafte Enthebung aus Verbandsämtern
 - 460 f. Aberkennung eines Ehrenamtes



461 g. zeitweilige oder dauernde Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt

462 h. zeitweiliger oder dauerhafter Entzug eines Stimmrechts

463 i. Das Ruhen der Mitgliedschaft

464 j. Ausschluss aus dem ESBD

465 11. Gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Im Übrigen
466 richtet sich das Verfahren nach den §§ 1025ff. ZPO.

467 12. Das Schiedsgericht gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung.

468

469 **§ 18 (Auflösung des ESBD)**

470 1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder die Auflö-
471 sung des ESBD beschließen.

472 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des ESBD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
473 fällt das Vermögen des Vereins an den Gaming-Aid e.V., Friedrich-Wilhelm-Str. 15, 12103
474 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.